

Ansprechpartner, Telefonnummern und telefonische Sprechzeiten der Beratungsstellen:

Schuldner- und Insolvenzberatung Marl, Plaggenbrauckstr. 1a, 45768 Marl:

Freya Fehring 02365 – 4144 -34

Rudolf Fetting 02365 – 4144 -19

Katja Immel 02365 – 4144 -41

Telefonische Terminvereinbarung in Marl:
Mi. von 9.00 – 12.00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung Herten, Ewaldstraße 72, 45699 Herten:

Christian Overmann
Rudi Fetting 02366 – 1067 -36

Mo. 9.00 -13.00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung.

Andrea Pytlik 02366 – 1067 -50

Mo. und Di. 8.30 – 12.30 Uhr

Und nach telefonischer Vereinbarung.

Weitere Beratungsstellen, siehe nächste Seite.

Schuldner- und Insolvenzberatung Recklinghausen, Kaiserwall 19, 45657 Recklinghausen:

Isabella Bucic 02361 – 93664 -20

Susanne Hennig 02361 – 93664 -22

Julia Pier 02361 – 93664 -23

Mi. 9.00 – 11.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung.

Schuldner- und Insolvenzberatung Haltern am See, Reinhard-Freericks-Str. 17, 45721 Haltern am See:

Christian Overmann 02364 – 1683 -69

Di. bis Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung.

Persönliche Besprechungstermine erhalten Sie auch außerhalb der angegebenen Sprechzeiten. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Schuldner- und Insolvenzberatung

**Diakonisches Werk im
Kirchenkreis Recklinghausen
gGmbH**

www.diakonie-kreis-re.de

Diakonie 
**im Kirchenkreis
Recklinghausen**

**Informationen zum
Pfändungsschutzkonto
(P-Konto)**

Schuldner- und Insolvenzberatung

**Diakonisches Werk im
Kirchenkreis Recklinghausen
gGmbH**

www.diakonie-kreis-re.de

Droht eine Kontopfändung oder ist eine Pfändung auf Ihrem Konto eingegangen, sollten Sie **unverzüglich** bei der Bank die Umwandlung Ihres Kontos in ein **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)** beantragen.

Auf dem P-Konto sind bestimmte Beträge befristet pfändungsfrei. Automatisch freigegeben wird der **Grundfreibetrag von 1.178,59 Euro**.

Um darüber hinausgehende Freibeträge für z. B. Angehörige zu erhalten, stellt die Schuldnerberatung der Diakonie Ihnen kostenlos eine Bescheinigung über die von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf dem P-Konto aus.

Folgende Beträge und Einkommensarten sind pfändungsgeschützt und können bescheinigt werden:

- Grundfreibetrag von 1.178,59 Euro
- Weiterer Freibetrag für die erste unterhaltsberechtigte Person 443,57 Euro
- weiterer Freibetrag für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigte Person 247,12 Euro
- Sozialleistungen wie Pflegegeld
- Kindergeld
- einmalige Sozialleistungen, wie z.B. Umzugskosten oder Kosten für eine Erstausrüstung.

Bitte legen Sie der Diakonie Ihre Einkommensnachweise und die Kontoauszüge mit den betreffenden Zahlungseingängen vor. Ferner sollten Sie belegen können, wem gegenüber Sie

zum Unterhalt verpflichtet sind und Unterhalt tatsächlich leisten bzw. mit wem Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Mitzubringen sind also z.B.:

Pass/Personalausweis, Bescheid der Familienkasse, Gerichtsbeschluss/urteil über Unterhalt, Sozialhilfe- oder ALG-Bescheid, Kontoauszüge, Meldebescheinigungen, Familienstammbuch.

Vorteil:

- Die Banken verzichten vermehrt auf Kontokündigungen, da die Führung des P-Kontos vereinfacht wird.
- Teure Bareinzahlungsgebühren entfallen. Daueraufträge, Einzelüberweisungen und Lastschriften sind weiterhin möglich.
- Der Grundfreibetrag gilt auch für Einkünfte aus Selbstständigkeit.

Sollten Sie über den von uns bescheinigten Betrag hinausgehende Gelder erhalten, müssen Sie für die Freigabe einen Antrag beim **Vollstreckungsgericht** an dem für Sie zuständigen örtlichen Amtsgericht stellen. Dort wenden Sie sich an die Rechtsantragsstelle, wo Sie mündlich den Antrag auf Kontofreigabe nach § 850k Zivilprozessordnung stellen können. Legen Sie dem Gericht die o.g. Unterlagen vor und zusätzlich das Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, den Sie von der Rechtsabteilung der Bank erhalten.

Weiter zu beachten ist:

- Das P-Konto kann **nicht** zu Ansparszwecken genutzt werden, da unpfändbare Beträge nur **einmalig** in den Folgemonat übertragen werden können. Werden die unpfändbaren Beträge anschließend nicht abgehoben, werden diese **an den**

Pfändungsgläubiger ausgekehrt bzw. überwiesen.

- Die Banken überprüfen nicht die Herkunft der Zahlungseingänge, sondern rechnen diese nur pro Monat zusammen. Geldbeträge sollten daher nicht mehrfach abgehoben und wieder eingezahlt werden.
- Sollten Ihre Sozialleistungen/Lohn auf ein anderes Konto eingehen, so sind sie dort bei einer eingehenden Pfändung nicht geschützt. Richten Sie sich ein eigenes Basiskonto mit P-Kontoschutz ein, welches Ihnen gesetzlich zusteht.
- Nicht automatisch pfändungsgeschützt sind auf dem Konto eingehender Unterhalt für das berechnete Kind, Unterhaltsvorschuss oder Lehrvergütungen. **Für Kinder, die diese Leistungen beziehen, sollte daher ein eigenes Konto eingerichtet werden.**
- Eheleute sollten jeweils ein eigenes Einzelkonto führen, da nur ein Einzelkonto als P-Konto geführt werden kann.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die umseitig aufgelisteten Beratungsstellen.

Unsere Beratung ist kostenlos und erfolgt ohne Wartezeiten.

Diakonie 
im Kirchenkreis
Recklinghausen